

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundesamt für Finanzen

Verfahren zur Entlastung von Quellensteuern nach dem deutsch-ukrainischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Das Bundesministerium der Finanzen und das Finanzministerium der Ukraine haben als zuständige Behörden im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h DBA gemäß Art. 25 Abs. 4 DBA zur Entlastung von Quellensteuern folgendes vereinbart:

1. Entlastung von Quellensteuern in der Bundesrepublik Deutschland:

Die Entlastung von Quellensteuern auf deutscher Seite erfolgt auf Antrag durch das Bundesamt für Finanzen nach den in den BMF-Schreiben vom 1. März 1994 (IV C 5 — S 1300 — 41/94 und 49/94; BStBl 1994 I S. 201 ff.) vorgesehenen Verfahren unter Verwendung der hierfür vom Bundesamt für Finanzen zur Verfügung gestellten Formulare. Die darin vorgesehene Wohnsitzbescheinigung wird vom örtlich zuständigen Finanzamt in der Ukraine ausgestellt und muß mit dessen Dienstsiegel versehen sein.

2. Entlastung von Quellensteuern in der Ukraine:

Die Entlastung von Quellensteuern in der Ukraine erfolgt auf Antrag durch die örtlich zuständigen Finanzämter im Erstattungsweg. Ein Freistellungsverfahren ist bisher in der Ukraine noch nicht vorgesehen.

Der Antrag auf Erstattung ist formlos zu stellen. Er muß in deutscher und ukrainischer Sprache abgefaßt sein und eine vom örtlich zuständigen Finanzamt ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigung enthalten, die folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen muß:

- a) Die Bescheinigung erfolgt auf amtlichem Kopfbogen des Finanzamts;
- b) Vollständige Angabe des Namens und der Adresse des Antragstellers;
- c) Angabe des Steuerjahrs (bzw. Veranlagungszeitraums), für das die Ansässigkeit bescheinigt wird;
- d) Bestätigung der unbeschränkten deutschen Steuerpflicht des Antragstellers bezüglich seines Welteinkommens;
- e) Name, Dienstrang und eigenhändige Unterschrift des zeichnungsbefugten Finanzbeamten;
- i) Bestätigung durch das Dienstsiegel des Finanzamts.

Eine Bestätigung der Angaben des Finanzamts durch andere Behörden der Vertragsstaaten ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

Dr. Kieschke